

Nr. 55.1 - 8622 - 2 - 2

**Verordnung über das Naturschutzgebiet
"Breitenau"**

Vom 20. Mai 2025

Aufgrund von § 23 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 2 Satz 1, § 32 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723), erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

Präambel

Im Bereich des Sonderlandeplatzes Bamberg-Breitenau besteht die Besonderheit, dass sich die heutige, in vielen Teilbereichen naturschutzfachlich äußerst wertvolle Flora und Fauna, nur infolge des dort stattfindenden Flugbetriebes zu diesem fachlich hochwertigen Zustand entwickeln konnte. Der Flugbetrieb war und ist also nicht nur ursächlich für die Entstehung der naturschutzfachlich wertvollen Flächen auf dem Sonderlandeplatz, sondern gleichzeitig auch Garant für deren Erhaltung. Dies bedeutet, dass auch bei der Ausweisung eines NSG insoweit weiterhin der Flugbetrieb durchgeführt und auch Anpassungen an neue rechtliche, heute noch gar nicht absehbare, Entwicklungen möglich bleiben müssen, um die Zukunftsfähigkeit des Sonderlandeplatzes zu sichern.

§ 1

Schutzgegenstand

Das im Nordosten von Bamberg in der Gemarkung Bamberg (Stadt Bamberg) gelegene Sandgrasheiden-gebiet wird in den in § 2 näher beschriebenen Grenzen unter der Bezeichnung "Breitenau" als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 82,5 ha.

(2) ¹Die Grenzen des Naturschutzgebiets ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25.000 und M 1 : 5.000 (Anlage 1), die Bestandteil dieser Verordnung sind. ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5.000.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. den überregional bedeutsamen Biotopkomplex mit seinen Sandmagerrasen, Zwergstrauchheiden, Großseggenrieden und artenreichen Extensivwiesen zu erhalten und vor Eingriffen zu schützen,
2. die vorhandene Arten-, Biotop- und Strukturvielfalt als Lebensräume bedeutsamer Arten zu erhalten und zu entwickeln,
3. die zahlreichen seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften einschließlich der notwendigen Nahrungsgrundlagen und Fortpflanzungsstätten zu sichern und vor Störungen zu schützen.

§ 4

Verbote

(1) ¹Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. ²Deshalb ist es insbesondere verboten,

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, wesentlich zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
3. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. oberirdisch über den zulässigen Gemein- und Anliegergebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
6. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
7. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

8. Tiere auszusetzen,
9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
10. Pflanzen einzubringen, insbesondere Erstauforstungen vorzunehmen,
11. Flächen umzubrechen,
12. Pflanzenschutzmittel aller Art einzusetzen oder zu düngen,
13. Sachen im Gelände zu lagern,
14. Feuer zu machen oder zu grillen,
15. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
16. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist es verboten,

1. im Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen; ausgenommen ist das Fahren von Fahrrädern und Krankenfahrrädern auf den befestigten Wegen,
2. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten, ausgenommen durch Grundeigentümer und Nutzungsberichtigte,
3. zu zelten oder zu lagern,
4. zu reiten,
5. Hunde frei laufen zu lassen, sofern dies nicht im Rahmen der zulässigen Jagdausübung gem. § 5 Nr. 8 geschieht,
6. zu lärmeln,
7. Tiere durch Aufsuchen, Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen zu stören.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 23 Abs. 2 BNatSchG sowie § 4 dieser Verordnung sind

1. Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an bestehenden Wegen,
2. Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an bestehenden Gräben und Drainagen ohne Verwendung von Grabenfräsen ab 1. September, jedoch nur nach vorheriger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde,
3. Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie nicht öffentlich-rechtlich gestaltungspflichtige Änderungen an vorhandenen baulichen Anlagen,
4. Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an bestehenden Leitungen, wobei in der Zeit vom 15. März bis 31. Juli nur unaufschiebbare Arbeiten durchgeführt werden dürfen,

5. Unterhaltungsarbeiten am Seebach im gesetzlich zulässigen Umfang in der Zeit vom 1. September bis 15. März, jedoch nur nach vorheriger Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde und Fachberatung für Fischerei,
6. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Grünlandnutzung im bisherigen extensiven Umfang, es gilt jedoch § 4 Satz 2 Nrn. 10 und 11,
7. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang, untersagt ist jedoch das Fällen von Bäumen mit erkennbaren Horsten oder Höhlen,
8. die Nutzung des Gebiets als Sonderlandeplatz entsprechend den jeweils geltenden luftrechtlichen Bescheiden einschließlich der zugehörigen Planunterlagen, sowie der Unterhaltungs-, Pflege- und Instandsetzungsarbeiten an für den Flugverkehr notwendigen Einrichtungen und der für den Erhalt des Flugbetriebs notwendigen Änderungen; dies gilt auch für nach Inkrafttreten dieser Verordnung erlassene luftrechtliche Bescheide für die Nutzung des Gebiets als Sonderlandeplatz, soweit sie im Einvernehmen mit der Regierung von Oberfranken als höherer Naturschutzbehörde ergangen sind. Dazu gehört auch das Befahren der Verkehrsflächen des Sonderlandeplatzes mit den für einen ordnungsgemäßen Flugbetrieb notwendigen Fahrzeugen, insbesondere Schneeräumgerät, Follow-Me-Fahrzeug, Schleppfahrzeuge für Flugzeuge und Windenseil, Startbus, Seilwinde, Feuerwehrfahrzeug und ähnliches,
9. die zur Erhaltung oder Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Naturschutzgebiets notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen; hierzu zählen insbesondere auch Pacht-, Nutzungs- und Pflegevereinbarungen der Agrarumweltmaßnahmen,
10. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebiets hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung der Stadt Bamberg - untere Naturschutzbehörde - erfolgt.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 23 Abs. 2 BNatSchG und dieser Verordnung kann gemäß § 67 BNatSchG in Verbindung mit Art. 56 BayNatSchG Befreiung erteilt werden.

(2) ¹Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Oberfranken. ²Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG in Verbindung mit § 69 Abs. 3 Nr. 6 und Abs. 7 BNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nrn. 1 bis 16 oder des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 7 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 28. Juni 2025 in Kraft.

Bayreuth, 20. Mai 2025
Regierung von Oberfranken
Florian Lüderschmidt
Regierungspräsident

Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der Regierung von Oberfranken geltend gemacht wird.